

Verkehrsverein Ringgenberg-Goldswil-Niederried (VVRGN)

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz Art. 1

Unter dem Namen Verkehrsverein Ringgenberg-Goldswil-Niederried besteht im Sinne von Art. 60ff ZGB ein Verein mit Sitz in der Gemeinde Ringgenberg

Zweck Art. 2

Der VVRGN bezweckt die Erhaltung und gesunde Entwicklung des Tourismus in den Gemeinden Ringgenberg und Niederried. Dazu ist er befugt alles zu tun, was der Erfüllung seines Zweckes dient, wie:

- a) Betrieb einer Tourist Information
- b) Gestaltung und Ausarbeitung einer Kurortspolitik
- c) Mitgestaltung und Koordinierung des touristischen Angebotes
- d) Durchführung einer wirkungsvollen Werbung für die Orte
- e) Verkauf von touristischen Leistungen
- f) Erstellen und Unterhalten von Wanderwegen, Spazierwegen und Ruheplätzen
- g) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten
- h) Wahrung der Verkehrsinteressen
- i) Förderung des Tourismusbewusstseins
- j) Behandlung von Anregungen, Hinweisen und Beschwerden, die den Tourismus betreffen

- k) Betrieb von Kurortseinrichtungen und Beteiligung an solchen
- l) Förderung des kulturellen, folkloristischen, gesellschaftlichen und sportlichen Lebens
- m) Pflege der Beziehungen zu Behörden, Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetrieben, Campinghaltern, Wohnungsvermietern, Tourismusorganisationen, Reisebüros, Verkehrsträgern, Vereinen, Medien, Organisationen aller Art und Privaten.

Für das laufende Jahr sind die Beiträge vollumfänglich zu leisten.

Mitglieder, die ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, seinen Interessen entgegenwirken oder einen anderen wichtigen Grund setzen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben gegen diesen Beschluss Rekursrecht an die Vereinsversammlung.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder **Art. 3**

Mitglied des VVRGN können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes werden.

Eintritt **Art. 4**

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes aufgrund einer Beitrittserklärung erworben.

Austritt, Ausschluss **Art. 5**

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) durch

- a) Austritt, welcher schriftlich erklärt werden muss
- b) Ausschluss
- c) Tod

III. Finanzielles

Einnahmen **Art. 6**

Die finanziellen Mittel, die der VVRGN benötigt, werden bereitgestellt durch

1. Mitgliederbeiträge von Privaten
2. Mitgliederbeiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
3. Mitgliederbeiträge von Gewerbebetrieben
4. Kurtaxen gemäss Kurtaxenreglement
5. Bettentaxen
6. Einnahmen aus kommerzieller Tätigkeit
7. Freiwillige Beiträge
8. Gemeindebeiträge

Mitgliederbeitrag **Art. 7**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
Die Beiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.
Beherbergungsbetriebe und Vermieter von Privatunterkünften entrichten nebst dem Mitgliederbeitrag noch eine Bettentaxe. Die alleinige Bezahlung der Kurtaxen und der Bettentaxe begründet keine Mitgliedschaftsrechte.

Haftung

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

1. Vereinsversammlung
2. Vorstand
3. Arbeitsgruppen
4. Tourist Information
5. Prüfungsorgan

Vereins- versammlung

Art. 10

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal pro Jahr, in der Regel im Frühjahr, statt.
Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Im übrigen gilt Art. 64 ZGB, wonach 1/5 der Mitglieder die Einberufung einer Vereinsversammlung verlangen kann.

Einberufung **Art. 11**

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Publikation im Anzeiger Amt Interlaken. Die Traktanden sind entweder in der schriftlichen Mitteilung oder in der Publikation im Anzeiger aufzuführen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Vereinsversammlung.

Stimmrecht **Art. 12**

Alle Mitglieder haben an der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

Beschluss- fassung **Art. 13**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz und die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem relativen Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht 1/10 der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangen. Die Vereinsversammlung vollzieht ihre Wahlen offen und mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei

einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr und bei Stimmgleichheit der Präsident. Auf Verlangen von 1/10 der Anwesenden werden die Wahlen geheim durchgeführt. Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Befugnisse Art. 14

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes unter gleichzeitiger Entlastung des Vorstands
- b) Die Genehmigung des Budgets
- c) Bestimmung der Mitgliederbeiträge und der Bettentaxen
- d) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Mitglieder des Vorstands sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiederwählbar.
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) Statutenänderung, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen
- g) Auflösung des Vereins, sofern $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder zustimmen
- h) Beschlussfassung über Ausgaben, soweit sie die Kompetenz des Vorstands überschreiten
- i) Beschlüsse über weitere Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

**Vorsitz, Art. 15
Stimmenzähler**

Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident oder bei deren Verhinderung ein Vorstandsmitglied. Die Vereinsversammlung wählt einen oder mehrere Stimmenzähler.

Protokoll Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Seine Genehmigung erfolgt durch den Vorstand. Das Protokoll steht jedem Mitglied 10 Tage vor der Vereinsversammlung bei der Tourist Information zur Einsichtnahme offen.

Vorstand Art. 16

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident sowie aus 4 bis 10 weiteren Mitgliedern. Die verschiedenen Interessengruppen sollen darin angemessen vertreten sein. Die Gemeinderäte Ringgenberg und Niederried können je einen ständigen Vertreter delegieren.

Aufgaben Art. 17

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er erledigt endgültig alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen. Seine Befugnisse umfassen:
a) Wachen über den Vereinszweck

- b) Beschlüsse über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von 10% der Kurtaxeneinnahmen des Vorjahres
- c) Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Tourist Information und Genehmigung deren Dienstverträge und Pflichtenhefte
- d) Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung

Beschluss-
fassung

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und die Mehrheit der übrigen Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Vorstandsitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und von Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Arbeits-
gruppen

Art. 19

Zur Bearbeitung wichtiger Gebiete der Vereinstätigkeit kann der Vorstand ständige oder nichtständige Arbeitsgruppen bestellen.

Tourist Info

Art. 20

Für die Führung der Tourist Information wird vom Vorstand ein Leiter angestellt. Dieser hat Sitz und Stimme in allen Vereinsorganen, ausgenommen

Prüfungsorgan. Seine Aufgaben, Kompetenzen und Unterschriftberechtigung werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

Die Tourist Information ist ausführendes Organ des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung, des Vorstands und der Arbeitsgruppen.

Prüfungsorgan**Art. 21**

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie sind wiederwählbar. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Vertretung
des Vereins

Art. 22

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und in Rechtssachen. Präsident, Vizepräsident und Leiter des Verkehrsbüros zeichnen zu zweien kollektiv.

Vereinsjahr

Art. 23

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann an einer Vereinsversammlung mit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden die vorhandenen Vermögensobjekte dem Gemeinderat Ringgenberg zur Verwaltung übergeben, mit der Bestimmung, dass eine Neugründung eines Vereins mit gleichem Vereinszweck in der Gemeinde Ringgenberg in den Genuss dieser Vermögensobjekte gelangen soll.

Inkraft-
setzung

Art. 25

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 21. April 2006 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 7. April 1995.

Verkehrsverein Ringgenberg-Goldswil-Niederried
die Präsidentin: Edith Abegglen
die Sekretärin: Regula Müller